Deutscher Bundestag **Drucksache 16/8302**

16. Wahlperiode 28. 02. 2008

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Katrin Kunert, Elke Reinke, Dr. Lothar Bisky, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/8055 –

Innenrevision der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsagenturen im Rechtskreis SGB II

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit (IntRev BA) prüft gemäß § 49 Abs. 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) die Ordnungsmäßigkeit von Leistungen zur Eingliederung in Arbeit in allen Dienststellen und Arbeitsgemeinschaften (ARGEn).

1. Ist der Bundesregierung bekannt, in welcher Form und wie oft die Interne Revision der Bundesagentur für Arbeit (IntRev BA) in den Dienststellen und Arbeitsgemeinschaften Überprüfungen gemäß § 49 Abs. 1 SGB II durchgeführt hat (bitte getrennt nach horizontaler und vertikaler Revision beantworten)?

Anzahl und Inhalte der Revisionen werden mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen eines Jahresprüfplans der Internen Revision der Bundesagentur für Arbeit abgestimmt. Bei den vertikalen Revisionen wird auch die Anzahl der einzubeziehenden Grundsicherungsstellen im Jahresprüfplan festgelegt.

Im Jahr 2007 wurden 185 Grundsicherungsstellen im Rahmen von vertikalen Revisionen geprüft. Im Jahr 2008 ist geplant, etwa 150 Grundsicherungsstellen in vertikale Revisionen einzubeziehen.

Im Bereich der horizontalen Revisionen wurden im Jahr 2007 108 Grundsicherungsstellen in Prüfungen der IntRev BA SGB II einbezogen; im Jahr 2008 werden es etwa 250 Grundsicherungsstellen sein.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. Februar 2008 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2. Zu welchen Prüfungskomplexen bzw. Fragestellungen erfolgten diese Überprüfungen mit welchen Ergebnissen, und welche Empfehlungen wurden durch die IntRev BA formuliert (bitte getrennt nach horizontaler und vertikaler Revision beantworten)?

Im Bereich der horizontalen Revision wurden seit 2005 durch die IntRev BA SGB II Prüfungen zu folgenden Prüfkomplexen mit unterschiedlichsten Ergebnissen und Empfehlungen durchgeführt:

- Abgleich von Angaben früherer Arbeitslosenhilfe-Leistungsempfänger und jetziger Arbeitslosengeld-II-Leistungsempfänger
- Arbeitsfähigkeit der ARGEn
- Vergabe von Maßnahmen
- Berufsberatung
- Zufluss statistischer Daten
- Planung und Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten (AGH) für Jugendliche
- Ordnungsmäßigkeit des Leistungsverfahrens Alg II
- Unterstützung des Leistungsverfahrens Alg II durch A2LL
- Erwerbsfähigkeit ehemaliger Sozialhilfeempfänger/-empfängerinnen
- Eingliederungsvereinbarung
- Eintritt von Rechtsfolgen/Sanktionen
- Ordnungsmäßigkeit der Einrichtung und Durchführung von AGH nach § 16 SGB II
- Internes Kontrollsystem in den ARGEn
- Ordnungsmäßigkeit der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit
- Ordnungsgemäßheit der Verwaltungsausgaben
- Wahrnehmung der Leistungsträger/Gewährleistungsverantwortung
- Bildungssystem für Personal
- Umsetzung der Bund-Länder-Initiative zur Bekämpfung der Langzeitarbeitslosigkeit Älterer durch Förderung von bis zu dreijährigen Zusatzjobs – Stufe 1 30 000 Zusatzjobs
- Wirtschaftlichkeit der Eingliederungsleistungen
- Personal in den ARGEn
- Eingliederungsvereinbarung
- Beratung/Vermittlung
- Beratung/Vermittlung (Marktpartner)
- Telefonische Erreichbarkeit der ARGEn
- Verfolgung von Leistungsmissbrauch
- Beratung/Vermittlung (Folgerevision)

Vertikale Revisionen

Seit 2006 werden durch die IntRev BA SGB II vertikale Prüfungen zu den Themen „Ordnungsmäßigkeit der Geldleistung Alg II“ und „Ordnungsmäßigkeit der Eingliederungsleistungen“ durchgeführt.

Empfehlungen der IntRev BA SGB II

Die IntRev BA SGB II formuliert Empfehlungen zur Beseitigung von Mängeln. In der Folge erarbeiten die verantwortlichen Stellen in der Zentrale der BA dazu geeignete Maßnahmen. Neben diesen zentralen Handlungserfordernissen,

die in einem Empfehlungs- und Maßnahmenkatalog dokumentiert werden, wird am Ende der Prüfungen vor Ort eine Vielzahl von Empfehlungen unmittelbar gegenüber den verantwortlich Handelnden der geprüften Stellen ausgesprochen.

3. Inwieweit wurden in die Interne Revision mit welchem Prüfungsergebnis 1-Euro-Jobs einbezogen?

Arbeitsgelegenheiten (AGH) mit Mehraufwandsentschädigung – in der Frage unzutreffend als „1-Euro-Jobs“ bezeichnet – gemäß § 16 Abs. 3 SGB II waren bereits im Jahr 2005 im Bereich der horizontalen Revision Prüfungsgegenstand der IntRev BA SGB II. Geprüft wurde die Planung und Einrichtung von AGH für Jugendliche und die Ordnungsmäßigkeit der Einrichtung und Durchführung von AGH mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 SGB II.

Revision „Planung und Einrichtung von AGH für Jugendliche“ (Revisionsbericht vom 26. Juli 2005)

Aus dem Revisionsbericht ging hervor, dass die AGH nicht hinreichend entsprechend der Bedarfslage geplant wurden und auf alten Maßnahmekonzepten beruhten. Es gab keine valide Datenbasis zur Bedarfsermittlung. Die Entscheidungspraxis bot keine Garantie für die Wettbewerbsneutralität der Maßnahmen. Meist führen die den ARGEn bislang bekannten Träger AGH zu pauschal festgesetzten Kosten durch und entscheiden über Einsatz, Qualifizierung und Betreuung der Jugendlichen.

Revision „Ordnungsmäßigkeit der Einrichtung und Durchführung von AGH mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 SGB II“ (Revisionsbericht vom 23. Mai 2006)

Die Prüfung ergab, dass Zusätzlichkeit und Wettbewerbsneutralität nicht immer gegeben bzw. plausibel dokumentiert und die Höhe der bewilligten Maßnahmekostenpauschalen oft nicht nachvollziehbar waren. In der Regel fehlten Eingliederungsvereinbarungen und Teilnehmerbeurteilungen, ebenso Vereinbarungen mit externen Einsatzstellen, wenn die zusätzlichen und im öffentlichen Interesse liegenden Arbeiten bei diesen durchgeführt wurden. Maßnahmeprüfungen wurden in ca. der Hälfte der Maßnahmen durchgeführt.

Im Rahmen der vertikalen Revisionen wird seit 2006 die Ordnungsmäßigkeit der Eingliederungsleistungen – mit Schwerpunkt AGH nach § 16 Abs. 3 SGB II – geprüft.

4. War bei der Überprüfung von 1-Euro-Jobs die Erfüllung des Kriteriums der Zusätzlichkeit ebenfalls Gegenstand der Revision?

   Wenn ja, ist der Bundesregierung bekannt, in wie vielen Kommunen dieses Kriterium nicht erfüllt wurde, und wie hoch der prozentuale Anteil dieser Fälle an der Gesamtzahl der 1-Euro-Jobs war, die durch die jeweilige Kommune vergeben wurden?

Die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen – und damit auch das Kriterium der Zusätzlichkeit – wird in der vertikalen Revision stets geprüft (vgl. hierzu Antworten zu den Fragen 2 und 3).

Soweit Kommunen als Entscheider über die Einrichtung von AGH angesprochen sind, werden mit der Frage die nach § 6a SGB II zugelassenen kommunalen Träger angesprochen.

Das Prüfrecht der IntRev BA SGB II ist gemäß § 49 Abs. 1 SGB II auf Dienststellen der BA und Arbeitsgemeinschaften nach § 44b SGB II begrenzt; ein Prüfrecht bei zugelassenen kommunalen Trägern ist nicht gegeben. Prüfrechte bei zugelassenen kommunalen Trägern haben der Bundesrechnungshof und kommunale Rechnungsprüfungsämter.

5. Welche Empfehlungen hat die Interne Revision der BA, die sich laut Geschäftsanweisung nicht auf das Aufzeigen von Mängeln beschränken, sondern auf Grundlage der Prüfungserkenntnisse Empfehlungen zur Mängelbeseitigung geben soll, im Ergebnis der Überprüfung der 1-Euro-Jobs gegeben?

Im Bereich der horizontalen Revision hat die IntRev SGB II unter anderem folgende Empfehlungen an die Zentrale zur Thematik „AGH“ ausgesprochen:

Revision „Planung und Einrichtung von AGH für Jugendliche“ (Revisionsbericht vom 26. Juli 2005)

Die quantitative und konzeptionelle Planung von AGH soll durch die ARGEn auf Grundlage einer validen Bedarfsanalyse erfolgen. Dabei sollen die Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes eingebunden werden. Ziel ist es, die Integrationsfähigkeit der Jugendlichen zu erreichen und zugleich Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden. Voraussetzung für eine rechtsverbindliche Zuweisung ist der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung. Die Träger sollten eine plausible Kostenaufstellung vorlegen. Eine regelmäßige Überprüfung des Maßnahmeverlaufs ist notwendig.

Revision „Ordnungsmäßigkeit der Einrichtung und Durchführung von AGH mit Mehraufwandsentschädigung nach § 16 SGB II“ (Revisionsbericht vom 23. Mai 2006)

Die Revision hat u. a. empfohlen, dass die ARGEn bessere Hilfsmittel erhalten, u. a. zur Beurteilung der Fördervoraussetzung Zusätzlichkeit (Wettbewerbsneutralität) sowie für Maßnahmeprüfungen.

Die Zentrale der BA hat die zur Mängelbeseitigung vereinbarten Maßnahmen überwiegend bereits umgesetzt. Die IntRev SGB II überwacht die Umsetzung noch ausstehender Maßnahmen.

Die Zentrale der BA hat – in Abstimmung mit der Bundesregierung – eine neue Arbeitshilfe zum Thema „AGH nach § 16 Abs. 3 SGB II“ veröffentlicht und ist damit den Empfehlungen der IntRev BA SGB II nachgekommen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333